

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 273 (16.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 273.

Entwurf

eines

Appanagegesetzes.

Art. 1.

Die Appanage des Erbgroßherzogs besteht neben einer standesmäßigen Wohnung, so lange er unvermählt ist, in jährlichen fünf und zwanzig tausend Gulden, wenn er sich hausgesetzmäßig vermählt, in jährlichen fünfzig tausend Gulden.

Die Wohnung wird auf Staatskosten im baulichen Stande erhalten. Kleinere Ausbesserungen, dergleichen ein Mieter zu übernehmen hat, so wie die Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars, sind aus der Appanage zu bestreiten.

Art. 2.

Jeder nachgeborene Sohn eines Großherzogs hat als Appanage, so lange er unvermählt bleibt, jährliche 20,000 fl., wenn er sich hausgesetzmäßig vermählt, jährliche 40,000 fl., jeder andere Prinz des Großherzogl. Hauses im ersten Falle jährliche 10,000 fl., im zweiten Falle jährliche 20,000 fl. zu beziehen.

Appanagial-Fideicommissen eignen sich zur Einrechnung auf die hier bestimmten Summen. Als ein solches gilt das Hausfideicommiss, welches aus den vier Pfälzerhöfen Kirchgartshäuserhof, Bruchhäuserhof, Insultheimerhof und Angelhof besteht, mit einem angenommenen Ertrag von 15,000 fl.

Hinsichtlich der Fideicommissse von Salem und Petershausen, nebst Zugehör, wird die Frage, ob sie als Appanagialfideicommissse anzusehen seien, so wie die Größe des Durchschnittsertrags derselben, der künftigen Bestimmung auf dem nächsten Landtage vorbehalten.

Art. 3. Jede Prinzessin, Tochter eines Großherzogs, erhält als Appanage jährliche 12,000 fl., jede andere Prinzessin des Großherzogl. Hauses jährliche 8000 fl.

Art. 4. Zur ersten standesmäßigen Einrichtung empfängt nebstdem jeder appanagirte Prinz und jede appanagirte Prinzessin eine Summe, welche dem dritten Theile des Jahresbetrags ihrer Appanage entspricht.

Den Prinzen gebührt dieses Drittheil zunächst von der einfachen Appanage, bei ihrer Vermählung aber noch ferner von derjenigen Erhöhung, wozu sie dann berechtigt sind.

Art. 5. Der Erbgroßherzog tritt in den Genuß der einfachen Appanage, sobald er das achtzehnte, jeder andere Prinz des Großherzogl. Hauses, sobald er das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

Art. 6. Prinzessinnen treten ebenfalls mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahr in den Genuß der Appanage, jedoch nur in sofern, als dann etwa schon ihre beiden Eltern verstorben sind; ist dies nicht der Fall, so erhalten sie von dem nämlichen Zeitpunkt an vor der Hand bloß ein Nadelgeld von jährlichen zwei- oder viertausend Gulden, je nachdem sich ihr Vater oder nur ihre Mütter am Leben befindet.

Art. 7. Die Kosten des Unterhalts und der standesmäßigen Erziehung minderjähriger Kinder des verstorbenen Großherzogs,

welche vollbürtige Geschwister seines Regierungsnachfolgers sind, werden — seien diese Kinder übrigens zugleich mütterlos oder nicht — aus der Civilliste bestritten, wenn, und so lange der Regierungsnachfolger selbst noch minderjährig ist.

Hat er die Volljährigkeit erreicht, oder ist er mit den Kindern seines Regierungsvorfahrers nicht in der bemerkten Weise verwandt, so werden, jedoch nur in dem Falle, da letztere auch mütterlos sind, zur Bestreitung der fraglichen Kosten jährliche Sustentationen entrichtet.

Diese Sustentationen können sich im Einzelnen auf höchstens ein Drittel der jedem Kinde dereinst zunächst gebührenden Appanage, im Ganzen aber nicht über die Summe von dreißigtausend Gulden belaufen.

Art. 8.

Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser, noch minderjähriger Kinder appanagierter Prinzen sollen ebenmäßig jährliche Sustentationen entrichtet werden, sie dürfen im Einzelnen den dritten Theil der einem jeden dereinst zunächst gebührenden Appanage, im Ganzen aber die Hälfte der Appanage, welche ihr vorstorbener Vater zuletzt bezogen hat, nicht übersteigen.

Art. 9.

Vaterlose, noch minderjährige Prinzen und Prinzessinnen, deren Mutter sich wieder vermählt, werden in Ansehung der Sustentationen gleich den elternlosen behandelt.

Art. 10.

Den wirklichen Betrag der Sustentationen, innerhalb der durch die Art. 7. u. 8. bezeichneten Grenzen, hat der Großherzog unter Berücksichtigung der jeweils obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

Art. 11.

Der Anspruch auf Appanage, auf Adelsgelder oder auf Sustentation ist stetshin durch die Erzeugung in hausgefehmäßiger Ehe bedingt.

Die Staatskasse entrichtet die Appanagen, Nadelgelder und Sustentationen in vierteljährigen Raten, die Einrichtungsgelder zur Zeit, wo der Genuß der Appanagen und beziehungsweise ihrer Erhöhung beginnt.

Es erschöpfen diese Leistungen Alles, was Prinzen und Prinzessinnen des Großherzogl. Hauses für ihren standesmäßigen Unterhalt aus Domonial- oder Staatsmitteln ansprechen können. Bei vermählten Prinzen ist durch die Appanage zugleich der Aufwand für ihre Gemahlin und ihre minderjährigen Kinder gedeckt.

Art. 13.

Appanagen und Sustentationen dürfen nur mit Bewilligung des Großherzogs außerhalb des Großherzogthums verzehrt werden.

Wegen des Aufenthalts im Auslande ohne solche Bewilligung ist eine vorläufige Innebehaltung dieser Einkünfte begründet. Dauert der nicht bewilligte Aufenthalt im Auslande über ein Jahr, so ist die Hälfte der bis dahin innegehaltenen und künftig innereubehaltenden Raten der Staatskasse kraft Gesetzes verfallen.

Art. 14.

Sustentationen sind keiner Beschlagnahme zu Gunsten von Gläubigern unterworfen, in Beziehung auf Appanagen und Nadelgelder aber findet solche bis zu einem Drittheil Statt.

Art. 15.

Die Appanage des Erbgroßherzogs hört mit dem Tage seines Regierungsantritts auf; die übrigen Appanagen, Nadelgelder und Sustentationen mit dem Tage des Ablebens der bezugsberechtigten Prinzen und Prinzessinnen, so viel die Letztern betrifft, auch mit dem Tage ihrer Vermählung.

Ueber einen oder den andern Zeitpunkt hinaus können diese Bezüge in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden.

Befugungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu achten.

In keinem Falle sollen Schulden des Erbgroßherzogs, oder der Prinzen und Prinzessinnen auf die Staatskasse übernommen werden.

Zur Mitgabe empfängt jede Prinzessin-Tochter eines Großherzogs, wenn sie sich hausgesetzmäßig vermählt, dreißigtausend Gulden, jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses in gleichem Falle zwanzigtausend Gulden.

Art. 17.

Behufs ihrer standesmäßigen Ausstattung werden nebst dem jeder Prinzessin-Tochter eines Großherzogs fünfzehntausend Gulden, einer jeden andern Prinzessin des Großherzoglichen Hauses zehntausend Gulden entrichtet.

Haben Prinzessinnen zur Zeit ihrer Vermählung bereits die gesetzlichen Einrichtungsgelder (Art. 4.) empfangen, so müssen sie deren Betrag auf die Mitgabe oder Ausstattung sich einrechnen lassen.

Art. 19.

Die Mitgabe und Ausstattung erschöpft Alles, was eine Prinzessin für sich und ihre Nachkommen, bis zum Aussterben des Großherzogl. Mannsstammes, an das Domänial- und übrige Fideicommissvermögen, so wie an den Staat zu fordern berechtigt ist.

Insbondere kann eine Prinzessin, wenn sie sich zum zweitenmale vermählt, keine neue Mitgabe oder Ausstattung verlangen.

Die Wittve des Großherzogs erhält als Wittum, neben einer standesmäßigen Wohnung, jährlich sechszigtausend Gulden.

Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten, auch hat die Staatskaffe zu Anschaffung des Mobiliars einen Uebersalbeitrag zu leisten, der jedoch den dritten Theil des jährlichen Wittums nicht übersteigen kann. Kleinere Ausbesserungen der Wohnung, dergleichen ein Miether bestreiten muß, so wie die Unterhaltung des Mobiliars, fallen der Großherzoglichen Wittwe zur Last.

Art. 21.

Die Wittve des Erbgroßherzogs erhält als Wittum, neben standesmäßiger Wohnung, jährliche 25,000 fl.

Die Wohnung wird auf Staatskosten im baulichen Stande erhalten, kleinere Ausbesserungen der Wohnung, dergleichen ein Miether bestreiten muß, so wie die Unterhaltung des Mobiliars, welches von dem Erbgroßherzog auf dessen Wittve übergeht, fallen Letzterer zur Last.

Art. 22.

Die Wittve eines jeden andern Prinzen des Großherzogl. Hauses erhält als Wittum die Hälfte der Appanage ihres verstorbenen Gemahls.

Art. 23.

Jedes Wittum setzt eine hausgesetzmäßige Ehe voraus, es beginnt mit dem Tage des Ablebens des Gemahls, und wird von der Staatskaffe in vierteljährigen Raten entrichtet.

Das Wittum ist aus der Civilliste zu bestreiten, wenn die Wittve Mutter des Großherzogs, und dieser noch minderjährig ist.

Art. 24.

Wegen des Aufenthalts einer Wittve im Auslande, und der Beschlagnahme des Wittums gelten dieselben Bestimmungen, welche deßfalls hinsichtlich der Appanagirten und deren Appanagen in den Art. 13 u. 14. gegeben sind.

Art. 25. Jedes Wittum erlischt mit dem Tage des eigenen Ablebens der Wittwe, oder ihrer anderweiten Vermählung.

Ueber einen oder den andern Zeitpunkt hinaus kann das Wittum in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu erachten. Insbesondere werden Schulden einer Wittwe nie auf die Staatskasse übernommen.

Art. 26.

Durch die Leistung des Wittums werden die Ansprüche einer Wittwe an das Domanal- oder Staatsvermögen für sich und wegen des Unterhalts ihrer noch minderjährigen Kinder vollkommen erschöpft.

Sie erhält jedoch (außer dem im ersten Absätze des Art. 7. berührten Falle) für jedes dieser letztern, sofern es dem Großherzogl. Hause angehört, von dem Zeitpunkte an, wo solches das zehnte Jahr zurückgelegt hat, bis zu dessen Volljährigkeit, einen jährlichen Beitrag zu den Kosten seiner standesmäßigen Erziehung.

Dieser Beitrag wird von dem Großherzoge bestimmt, er kann für einen Prinzen die Summe von dreitausend Gulden, für eine Prinzessin die Summe von fünfzehnhundert Gulden, für sämtliche Kinder aber den dritten Theil des Wittums nicht übersteigen.

Art. 27.

Wenn die Summe der Appanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Wittum und Beiträge zu Erziehungskosten sich im Ganzen auf jährliche dreimalhunderttausend Gulden beläuft, so können diejenigen, welche dergleichen nachmals anzusprechen haben, einstweilen nur die Hälfte der gesetzlichen Beträge verlangen, bis deren volle Entrichtung, mit Einschluß der

vorläufig bewilligten Hälften, ohne Ueberschreitung jener Summe möglich geworden ist.

Das Nämliche gilt in dem Falle, wo der noch disponible Rest der fraglichen Summe zu Bedeckung eines neu erwachsenen Anspruchs nicht vollständig reicht; jedoch erhält der Betheiligte diesen Rest, auch wenn die Hälfte seines Anspruchs weniger betragen sollte.

Bei mehreren Betheiligten findet der Eintritt in den vollen Genuß nach derselben Reihenfolge Statt, nach welcher sie früherhin in den Genuß der Hälfte eingetreten sind.

Art. 28.

Ausgenommen von der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Beschränkung ist jedes Wirtum, dessen förmliche Zusicherung in einen Zeitpunkt fällt, wo die Normalsumme von dreimalhunderttausend Gulden die Mittel zu seiner Bedeckung noch wirklich dargeboten hat.

Art. 29.

Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, für welche früherhin besondere Anordnungen getroffen wurden, sofern diese letztern schon zum Vollzug gekommen sind.

Vorstehenden Gesetzentwurf nimmt die zweite Kammer an.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1831.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

Föhr en b a c h.

Die Secretäre:

H. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.